



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4592

Alle Abg

12. Januar 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IV-StabRadVS-58.25-03.04

Telefon 0211 3843-4401

Verwaltungsvereinbarung zum Ausbau und zur Erweiterung des Radnetzes Deutschland

Zuleitung gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 3. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich die „Verwaltungsvereinbarung zum Ausbau und zur Erweiterung des Radnetzes Deutschland“.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland eine Verwaltungsvereinbarung zum Ausbau und zur Erweiterung des „Radnetzes Deutschland“ aufgestellt. Die Vereinbarung wurde inhaltlich mit dem Fachressort der Landesregierung abgestimmt.

Die Landesregierung hat der Verwaltungsvereinbarung am 17. Dezember 2020 zugestimmt.

Das „Radnetz Deutschland“ ist die Ausweisung von national bedeutenden Radwegen und besteht aus den D-Routen, dem Radweg Deutsche Einheit und dem Iron Curtain Trail.

Die Förderung des „Radnetzes Deutschland“ ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Der Bund stellt bis zum Ablauf des Jahres 2023 Zuschüsse in Höhe von bis zu 45 Mio. € für den Ausbau und die Erweiterung eines sicheren, lückenlosen und attraktiven Radnetzes zur Verfügung. Die Gewährung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

erfolgt nach Maßgabe der Bundeshaushaltsordnung bzw. dazu erlassener Verwaltungsvorschriften durch den Bund.

Ziel der Vereinbarung ist es, für Deutschland ein baulastträger- und länderübergreifendes Netz der Radinfrastruktur für alle Verkehrszwecke und Nutzergruppen zu erstellen. Die Förderung soll Anreize zur CO₂-Emissionsminderung schaffen und nachhaltig zu einer umwelt- und menschengerechten Mobilität beitragen. Gefördert werden sollen insbesondere Investitionen in eine flächendeckende Radinfrastruktur, die einheitlichen Qualitätsstandards entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Wüst MdL

Verwaltungsvereinbarung

zum Ausbau und zur Erweiterung des Radnetzes Deutschland (VV RN-D)

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI),

im Folgenden „Bund“ genannt,

und

die Länder der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für Verkehr zuständigen Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren,

im Folgenden „Länder“/„Land“ genannt,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung
- § 2 Geplante Maßnahmen
- § 3 Anforderungen an die geplanten Maßnahmen
- § 4 Leistungen Bund
- § 5 Leistungen Länder
- § 6 Öffentlichkeitsarbeit
- § 7 Geltungsdauer
- § 8 Inkrafttreten, Schriftform

Präambel

Aufgrund des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21.12.2019 stellt der Bund Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des „Radnetzes Deutschland“ zur Verfügung. Das Radnetz Deutschland ist die Ausweisung von national bedeutenden Radwegen und besteht aus den D-Routen, dem Radweg Deutsche Einheit und dem Iron Curtain Trail. Die Förderung des Radnetzes Deutschland umfasst drei Säulen: Infrastruktur, Marketing und Digitalisierung. Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung wird die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und des gemeinsamen Marketings geregelt. Zur Digitalisierung gibt es die gesonderte „Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation im Bereich der Datenbereitstellung und Routingdienste für das Radnetz Deutschland (VV Digitalisierung im Radverkehr)“.

Die Förderung des Radnetzes Deutschland ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung und soll einen Anreiz zur CO₂-Emissionsminderung bieten sowie zur nachhaltigen Gestaltung einer umwelt- und menschengerechten Mobilität beitragen. Deutschland braucht ein baulastträger- und länderübergreifendes Netz der Radinfrastruktur für alle Verkehrszwecke. Deshalb unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei dem Ausbau und der Erweiterung eines sicheren, lückenlosen und attraktiven Radnetzes Deutschland mit dem Ziel, dessen Qualität und Bekanntheit zu steigern.

Die Bundesmittel werden bereitgestellt, um unter anderem Lückenschlüsse zu finanzieren, die Qualität des Radnetzes Deutschland zu verbessern, gemeinsame Streckenstandards zu entwickeln sowie begleitende Infrastruktur aufzubauen oder zu ergänzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Bund hat im Hinblick auf das Bundesinteresse für die überregional bedeutsamen Radrouten beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) die „Geschäftsstelle Radnetz Deutschland“ eingerichtet. Die Geschäftsstelle übernimmt Aufgaben aus dieser Vereinbarung und der Bereitstellung von Radverkehrsdaten über die Koordinierung des Radroutenplaners Deutschland, über die Bund und Länder die gesonderte Verwaltungsvereinbarung VV Digitalisierung im Radverkehr geschlossen haben.

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung sollen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen die Grundsätze der Kooperation zwischen dem Bund und den Ländern hinsichtlich des Ausbaus und der Erweiterung von Infrastrukturmaßnahmen des Radnetzes Deutschland sowie des Marketings geregelt werden.
- (2) Das Radnetz Deutschland umfasst die D-Routen, den Radweg Deutsche Einheit und den Iron Curtain Trail. Das Haupttroutennetz der Länder ist nicht Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Dieses Vorhaben wird nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam von Bund und Ländern getragen. Die Beteiligung Dritter ist möglich.

§ 2

Geplante Maßnahmen

- (1) Die umzusetzenden Maßnahmen für den Ausbau und zur Erweiterung des Radnetzes Deutschland sollen dazu dienen, die Radinfrastruktur gezielt zu verbessern und die Attraktivität und Sicherheit zu erhöhen.
- (2) Insbesondere sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden
 - a) Zustandserfassungen der vorhandenen Infrastruktur,
 - b) Marketingmaßnahmen,
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbaubreite,
 - e) Schaffung einer einheitlichen Wegweisung, zumindest gemäß dem FGSV-Standard,
 - f) erforderliche Streckenverlegungen,
 - g) im Bereich von Sicherheitsmaßnahmen wie der Beseitigung von Gefahrenstellen, der Schaffung von sicheren Querungsmöglichkeiten sowie zur Vermeidung von Mischverkehren mit Kraftfahrzeugen,
 - h) Bau von Raststätten mit neuen modernen Standards aus dem Bereich Digitales und der E-Mobilität,
 - i) Fahrradabstellanlagen oder
 - j) vergleichbare Maßnahmen.

§ 3 Anforderungen an die geplanten Maßnahmen

Voraussetzung ist, dass die geplante Maßnahme

- a) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist, d. h. dass Bau und Planung mindestens entsprechend den bundesweit anerkannten technischen Regelwerken, die durch länderspezifische Regelwerke ergänzt werden können, erfolgen,
- b) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und
- c) dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig – einschließlich Winterdienst – durch die Träger der Straßenbaulast betrieben und unterhalten wird.

§ 4 Leistungen Bund

- (1) Der Bund richtet auf seine Kosten die Geschäftsstelle Radnetz Deutschland beim BAG aufgrund der aktuellen haushalterischen Rahmenbedingungen bis Ende 2023 ein.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 - a) Projektkoordination
Sie wird den Ausbau und die Erweiterung des Radnetzes Deutschland begleiten, Aufgaben koordinieren, die Akteure vernetzen und in geeigneter Weise einbeziehen.
 - b) Zuschussgewährung
 - c) Dachmarketing
Sie lässt ein Marketingkonzept für das Radnetz Deutschland erstellen und koordiniert die entsprechende Dachmarketingstrategie.
- (3) Der Bund beteiligt sich nach Maßgabe des Bundeshaushaltes 2020 bis zum Ablauf des Jahres 2023 mit Zuschüssen für den Ausbau und die Erweiterung des Radnetzes Deutschland. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt gemäß §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung bzw. der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 5 Leistungen Länder

- (1) Die Länder erbringen folgende Leistungen:

- a) Lenkung des Betriebs der auf ihrem jeweiligen Landesgebiet befindlichen Abschnitte des Radnetzes Deutschland bzw. entsprechender Produkte sowie Pflicht, auf die jeweiligen Baulastträger entsprechend einzuwirken,
- b) Mitwirkung an einem gemeinsamen Dachmarketing,
- c) Mitwirkung an einer das Radnetz Deutschland betreffenden Zustandsermittlung,
- d) Festlegung von Mindeststandards.

Die Länder wirken an der Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für das Radnetz Deutschland sowie der Raststätten und einer einheitlichen Wegweisung mit. Diese werden im Rahmen einer Projektgruppe beschlossen und den anderen Parteien dieser Verwaltungsvereinbarung mitgeteilt.

- e) Zustand des Radnetzes Deutschland

Die Länder unterstützen die Antragsteller bei der Inanspruchnahme der Förderung für die förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen. Sie wirken auch darauf hin, dass die jeweiligen Baulastträger den bestimmungsgemäßen Zustand herstellen, wie zum Beispiel die Sicherstellung der Befahrbarkeit und die ordnungsgemäße Beschilderung. Sofern nur eine eingeschränkte Nutzung möglich ist, muss durch entsprechende Beschilderung darauf hingewiesen werden.

- f) Instandhaltung

Die Länder wirken darauf hin, dass die jeweiligen Baulastträger auch nach Ende der Laufzeit dieser Verwaltungsvereinbarung das Radnetz Deutschland einschließlich seiner Infrastruktur im bestimmungsgemäßen Zustand erhalten und ggf. neuen Gegebenheiten anpassen.

- g) Errichtung von Raststätten

Die Länder wirken darauf hin, dass die jeweiligen Baulastträger die Errichtung von Raststätten einschließlich Ausstattung und Zubehör wie zum Beispiel Strom, kostenlosem und anmeldefreiem drahtlosen Internet (WLAN) und Trinkwasser in Abhängigkeit der bestehenden radtouristischen Begleitinfrastruktur sowie unter Berücksichtigung örtlicher Randbedingungen sicherstellen.

- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten grundsätzlich je Land für die auf seinem Gebiet verlaufenden Streckenabschnitte des Radnetzes Deutschland. Bei grenzüberschreitenden Maßnahmen bemühen sich die Länder, bilateral Lösungen zu erzielen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Förderung des Bundes ist unabhängig vom Dachmarketing in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Internet, Veranstaltungen, sonstige Veröffentlichungen) angemessen darzustellen. Dabei sind das Logo „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ und eine Dachmarke, sofern der Bund eine zur Verfügung stellt, zu verwenden. Die Geschäftsstelle Radnetz Deutschland stellt den Ländern zu gegebener Zeit die entsprechenden Wortbildmarken elektronisch zur Verfügung. Nach Abschluss der Bundesförderung zu einem bedeutenden Radverkehrsvorhaben ist die Bundesförderung dauerhaft, zum Beispiel durch Plaketten oder Hinweistafeln darzustellen.
- (2) Die Länder wirken darauf hin, den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Maßnahmen rechtzeitig einzubinden. Die Länder werden mit dem Bund jährlich Termine zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Maßnahmen abstimmen.

§ 7



Geltungsdauer

Die Verwaltungsvereinbarung ist gültig bis zum 31.12.2023. Vorbehaltlich haushaltsrechtlicher Ermächtigungen verlängert sich die Verwaltungsvereinbarung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Schriftform

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung des Bundes und Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Änderungen und Ergänzungen sind nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien und in Schriftform möglich.

<p>Für die Bundesrepublik Deutschland Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer Berlin, den 5.11.2020</p> 	
<p>Für das Land Baden-Württemberg Der Minister für Verkehr Winfried Hermann Stuttgart, den</p>	<p>Für den Freistaat Bayern Die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Ver- kehr Kerstin Schreyer München, den</p>
<p>Für das Land Berlin Die Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klima- schutz Regine Günther Berlin, den</p>	<p>Für das Land Brandenburg Der Minister für Infrastruktur und Landespla- nung Guido Beermann Potsdam, den</p>
<p>Für die Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobili- tät, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Dr. Maike Schaefer Bremen, den</p>	<p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg Der Senator für Verkehr und Mobilitätswende Dr. Anjes Tjarks Hamburg, den</p>
<p>Für das Land Hessen Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Tarek Al-Wazir Wiesbaden, den</p>	<p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digi- talisierung Christian Pegel Schwerin, den</p>
<p>Für das Land Niedersachsen Der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Dr. Bernd Althusmann Hannover, den</p>	<p>Für das Land Nordrhein-Westfalen Der Minister für Verkehr Hendrik Wüst Düsseldorf, den 12.12.20</p> 
<p>Für das Land Rheinland-Pfalz Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirt- schaft und Weinbau Volker Wissing Mainz, den</p>	<p>Für das Saarland Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Anke Rehlinger Saarbrücken, den</p>

Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig Dresden, den	Für das Land Sachsen-Anhalt Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr Thomas Webel Magdeburg, den
Für das Land Schleswig-Holstein Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Dr. Bernd Buchholz Kiel, den	Für den Freistaat Thüringen Der Minister für Infrastruktur und Landwirt- schaft Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff Erfurt, den